

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/168

## Oensingen: Gestaltungsplan "Bell Dünnerstrasse" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Bell Dünnerstrasse" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Das Areal "Bell Dünnerstrasse" umfasst die Grundstücke GB-Nrn. 1109 (Teilfläche), 1110, 1111 und 1482. Es liegt im Bereich des Industriegebiets "Ob der Gass/Moos/Tschäppelisacker" der Einwohnergemeinde Oensingen. Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018) ist das Areal der Industriezone zugeordnet. Art und Ausmass der Nutzung in der Industriezone sind in § 15 des Zonenreglements (ZR) festgehalten. Es kann nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut oder umgenutzt werden (§ 5 Abs. 3 ZR).

Durch die Neuorganisation der Bell AG soll der Standort Oensingen gestärkt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden mehr Mitarbeitende künftig am Standort Oensingen arbeiten. Konkret ist der Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte an den Standorten "Holinden" und "Dünnerstrasse" geplant.

Der Genehmigungsinhalt des Gestaltungsplans "Bell Dünnerstrasse" umfasst den Perimeter des Gestaltungsplans und drei Baubereiche (A, B und C). Die Baubereiche A und B sind für den Rinderschlachthof und für die Fleischverarbeitung reserviert. Die Fläche des Baubereichs C wird für die Strassenbauprojekte im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus A1 benötigt.

Die vorliegende Planung ersetzt den rechtskräftigen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal inkl. SBV" (80/100) (RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999) nur teilweise (nur im Bereich des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung), die Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschäppelisacker Food Town" (80/103) (RRB Nr. 2076 vom 28. Oktober 2002) vollständig.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.

## 2.2 Umweltverträglichkeit

Gemäss Ziffer 70.21 im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterstehen Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag der UVP-Pflicht.

Mit dem geplanten Ausbau soll die Produktionskapazität des Betriebs von heute rund 170 t pro Tag auf maximal rund 220 t pro Tag gesteigert werden. Der Schwellenwert von 30 t pro Tag wird damit klar überschritten.

Die vorliegende Planung wird zu einem Teil vom rechtskräftigen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal inkl. SBV" (80/100) (RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999) und der rechtskräftigen Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplanung "Tschäppelisacker Food Town" (80/103) (RRB Nr. 2076 vom 28. Oktober 2002) überlagert. Für beide Pläne wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach Art. 2 der UVPV unterliegen neben neuen Anlagen auch Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen der UVP-Pflicht, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und über die Änderungen im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden Voraussetzungen geschaffen, die wesentliche Veränderungen des Betriebs ermöglichen. Die Planung ist somit UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser (Fassung vom 12. Juni 2020)
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 17. August 2020.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge im Beurteilungsbericht berücksichtigt und alle Massnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsbericht umgesetzt werden. Die Anträge wurden mehrheitlich umgesetzt. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Projekt umweltverträglich ist. Um die Abwasserentsorgung gewässerschutzkonform zu ordnen, muss parallel zur Bearbeitung des Projekts Bell Dünnerstrasse in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ein Teil-GEP für das Areal und die Umgebung erarbeitet werden. Das Projekt Bell Dünnerstrasse ist bei der Umsetzung auf die Bestimmungen des neuen Teil-GEP abzustimmen.

## 2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. September 2020 bis zum 6. Oktober 2020. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache vom VCS Solothurn bezüglich Energie ein. Dieses Anliegen wurde in der Mitwirkung eingebracht und gewürdigt, jedoch wurde die Anpassung der Sonderbauvorschriften unterlassen. Entsprechend wurde die Einsprache gutgeheissen. Der Gemeinderat beschloss den Gestaltungsplan "Bell Dünnerstrasse" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht am 2. November 2020.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Bell Dünnerstrasse" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal inkl. SBV" (80/100) (RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999; Aufhebung im Bereich des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung) und die Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschäppelisacker Food Town" (80/103) (RRB Nr. 2076 vom 28. Oktober 2002; vollständige Aufhebung).
- 3.3 Parallel zur Bearbeitung des Projekts Bell Dünnerstrasse ist ein Teil-GEP für das Areal und die Umgebung zu erarbeiten. Das Projekt Bell Dünnerstrasse ist bei der Umsetzung auf die Bestimmungen des neuen Teil-GEP abzustimmen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.00, eine Gebühr des Amtes für Umwelt (AfU) von Fr. 15'450.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 22'973.00, zu bezahlen.
- 3.6 Der Gestaltungsplan "Bell Dünnerstrasse" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2,  
4702 Oensingen**

|                     |                      |                         |
|---------------------|----------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 7'500.00         | (4210000 / 004 / 80553) |
| Gebühr AfU:         | Fr. 15'450.00        | (1015000 / 007)         |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00            | (1015000 / 002)         |
|                     | <u>Fr. 22'973.00</u> |                         |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VS) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 8 gen.  
Dossiers (später)

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt): Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Bell Dünnerstrasse" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 26. Februar 2021 bis zum 8. März 2021 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.